

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 30 (1962)
Heft: 9

Artikel: Keine geringe Schuld
Autor: Ultor, Joachim
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-569201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Keine geringe Schuld

Vor mir liegt die Drucksache 200/62 des Deutschen Bundesrates, ein Entwurf eines Strafgesetzbuches (STGB) mit Begründung, eine Vorlage, die den Bundesrat passieren muss, bevor sie den Bundestag erreicht. Das neue Strafgesetzbuch hat 484 Paragraphen, dieser Band mit seinen Begründungen 691 Druckseiten. Im dritten Teil — «Straftaten gegen die Sittlichkeit» — ist im neuen Paragraphen 216 die «Unzucht zwischen Männern» strafrechtlich geregelt worden; der Paragraph hat seinen Platz gefunden zwischen «Unzucht in Anstalten» — der neue § 215 — und Unzucht mit Tieren — § 218 — (vormals Abtreibung).

Die Begründung zum Regierungsentwurf lesen wir auf Seite 375. Sie umfasst fünf-einhalb Druckseiten und beginnt mit einer Aufzählung rechtspolitischer Gründe, die für eine Aufhebung der Strafbarkeit von Geschlechtsverkehr zwischen erwachsenen Männern sprechen. Ueber die verschiedensten kriminalpolitischen Gründe wird referiert — ausser über einen: dass die Betroffenen ein Recht auf Liebe haben könnten. «Dass die gegen das geltende Recht vorgebrachten Gründe Gewicht haben, muss eingeräumt werden. Insbesondere ist zuzugeben, dass die ständige Gefahr einer Bestrafung für Männer, die schon auf Grund ihrer Veranlagung mit dem gleichgeschlechtlichen Trieb behaftet sind und dessen starkem Drängen nachgeben, eine Härte ist». So säuselt der Bericht-erstatte. Aber sofort lässt er eine Behauptung folgen, die ihm erlauben soll, am Geist des lieb gewordenen § 175 festzuhalten: «Zu bedenken ist aber, dass an Verfehlungen gegen § 175 STGB überwiegend Personen beteiligt sind, die nicht aus angeborener Neigung handeln, sondern durch Verführung, Gewöhnung oder geschlechtliche Ueber-sättigung dem Laster verfallen sind oder die sich aus reiner Gewinnsucht dem gleich-geschlechtlichen Verkehr dienstbar gemacht haben.» Und, wiederum ohne Begründung, gleich die zweite Behauptung, die selbst dem widerspricht, was derselbe Aufsatz in seiner Einleitung aufgeführt hatte. In der ersten Druckspalte wurde nämlich als Grund für eine Gesetzesreform angegeben, «bei der Neigung von Mann zu Mann handle es sich um einen Trieb, dessen Beherrschung dem von ihm Betroffenen häufig unmöglich sei.» Eine halbe Seite weiter steht nun: «Ausserdem ist nach den Erfahrungen der gerichtlichen und der medizinischen Praxis weder der anlagemässig bedingte noch der erworbene und durch längere Uebung gefestigte gleichgeschlechtliche Trieb regelmässig so stark, dass dem Betroffenen seine Beherrschung nicht zugemutet werden könnte.» (Die Regierungsvorlage spricht in dieser ihrer Begründung regelmässig von «Trieb»; dass es auch im Atomzeitalter noch Liebe geben könnte, die sich ihren körperlichen Ausdruck sucht, kommt ihr prinzipiell nicht in den Sinn.) Dafür werden die Behaup-tungen fortgesetzt: «Nach den bisherigen Forschungsergebnissen der Wissenschaft und nach der in der Rechtsprechung vorherrschenden Meinung muss angenommen werden, dass der weitaus überwiegende Teil der nach den §§ 175 oder 175a STGB straffällig gewordenen Männer bei zumutbarer Anspannung der seelischen Kräfte in der Lage wäre, ein gesetzmässiges Leben zu führen.»

Der anonyme Regierungsjurist, der diese Sätze verfasst hat, ist sich durchaus im klaren darüber, dass er Zumutungen verfasst, gibt er doch im folgenden zu, dass «solche Täter, die von Natur aus gleichgeschlechtlich veranlagt sind oder deren erworbene Neigung durch längere Gewöhnung festgelegt ist», eine «ungünstige Prognose» hätten, also auch in Zukunft nicht anders empfinden könnten, als sie nun einmal empfinden. Der Psychotherapie wird «keine grosse Erfolgchance eingeräumt».

Dem Verfasser der Regierungsdrukschrift liegt am Menschenrecht nichts, er ist Kriminalpolitiker. Im weiteren argumentiert er soziologisch, spricht von Gruppen Homosexueller, die die «Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden erschweren». Er spricht

über Gruppenbildung unter Homoeroten, um den Einwand von Reformern aus dem Felde zu schlagen, erst die Strafdrohung führe zur unerwünschten Gruppenbildung. Bei der Untersuchung der Frage, ob aus diesem Grunde die Strafdrohung aufzuheben sei, führt der Regierungsentwurf an, Gruppen entstünden in jedem Falle, und Gruppen seien unter anderem gerade deshalb gefährlich, weil sie «die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden erschweren.» Das Verfahren solcher Argumentation nennt man einen Zirkelschluss. Die Unlogik des Stils dieser Regierungsvorlage richtet sich selbst. Die offizielle Begründung zum neuen § 216 wechselt zwischen gehuchelter Humanität und bürokratischem Zynismus, wie er selten so klar ausgesprochen worden ist. In diesem Text wird rücksichtslos geschimpft auf das «ethisch besonders verwerfliche und nach der allgemeinen Ueberzeugung schändliche Verhalten»; gleichzeitig wird zugegeben, die Betroffenen könnten nicht anders sein, als sie sind. Der Höhepunkt der Unmenschlichkeit ist mit folgendem Satz auf Seite 377 der Vorlage für den Deutschen Bundesrat (Bonn, 1962) erreicht: «Vor allem stände auch für die Homosexuellen nichts im Wege, ihre nähere Umgebung durch Zusammenleben in eheähnlichen Verhältnissen zu belästigen; solange sie dadurch kein öffentliches Aergernis erregten, gäbe es zum strafrechtlichen Einschreiten keine Handhabe.» Nun ist die Katze aus dem Sack. Der neue § 216 zielt insbesondere gegen die Bindung zwischen zwei Menschen, die verankerte, grosse Liebe, die Freundschaft auf Dauer. Die Begründung des Entwurfs gibt zu, dass die meisten Zuwiderhandlungen gegen den Paragraphen nicht erfasst werden. So soll wenigstens die Liebe als Lebensgemeinschaft, das Wertvollste, das es für Menschen gibt, getroffen werden! Der Regierungsentwurf ist konsequent. Von der Gruppenbildung Homosexueller im Beruf spricht er, mit dem nationalsozialistischen Fachausdruck per «Zersetzung» (S. 377). Der rhetorische Eiertanz, den unser leitender Jurist aufführt, hat bei allen logischen Verrenkungen nur ein Ziel: er will den verhassten Homoeroten weiterhin moralisch an die Gurgel. — (Neu im Strafgesetzbuch von 1962 ist die Milderung der Gesetzgebung, was die Form der Betätigung angeht: nur noch die «beischlafähnliche Handlung» soll strafbar sein. Dafür ist als Mindeststrafe ein Monat Gefängnis angesetzt. Ausserdem soll nach § 216 Abs. I, Satz 3 auch der Jugendliche zwischen 18 und 21 strafbar sein, der mit einem anderen Jugendlichen zwischen 18 und 21 gleichzeitige oder wechselseitige Onanie treibt! So will es die Drucksache 200/62, Bundesratsvorlage.)

Kommentar?! Wir können ausgesprochen dankbar sein. Wir werden nicht in Konzentrationslager verbracht, wie es bei einem so allgemeingefährlichen Tätertyp doch zweifellos anzuraten wäre. Ja, dankbar müssen wir sein: von neuem weist man uns auf die Chance hin, ein gesetzmässiges Leben zu führen. Wir brauchen bloss Herrn Ministerialrat X zuliebe auf unseren Freund, unsere Liebe, zu verzichten.

Joachim Ultor